



MARKTGEMEINDE STRASSHOF AN DER NORDBAHN

Verw. Bez. Gänserndorf

Bahnhofstraße 22, 2231 Strasshof an der Nordbahn

Tel.: 02287/2208

Fax: 02287/2208/30

E-mail: gemeinde@strasshofandernordbahn.gv.at

UID-Nr.: ATU16219900

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Strasshof an der Nordbahn hat in seiner Sitzung am 30. September 2009 nachstehende Vergaberichtlinien zur Wohnungsvergabe „Betreubares Wohnen“ beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Um eine einheitliche Berücksichtigung der sozialen Kriterien für die Wohnungsvergabe sicherzustellen, sind folgende Punkte zu beachten und zu bewerten, wobei Gemeindebürger/innen mit Hauptwohnsitz in Strasshof an der Nordbahn den Vorzug genießen.

§ 2 Voraussetzungen für die Anerkennung als Wohnungssuchende(r)

1. Schriftlicher Antrag
2. Volljährigkeit
3. Der/Die Wohnungssuchende hat seinen/ihren Hauptwohnsitz seit mindestens 3 Jahren in Strasshof an der Nordbahn, oder der Hauptwohnsitz hat bereits einmal in Strasshof an der Nordbahn für mindestens 5 Jahren bestanden, oder der/die Wohnungssuchende hat ein anderes Naheverhältnis zur Gemeinde Strasshof an der Nordbahn
4. Der/Die Wohnungssuchende hat einen Pflegegeldbescheid bis zur Pflegestufe III

Als Wohnungssuchende(r) im Sinne dieser Richtlinien werden nicht anerkannt:

1. Personen, die verschuldet ihre Wohnung verlieren oder verloren haben
2. Personen, die bereits Maßnahmen für die Wohnungsversorgung (z.B. Baues eines Wohnhauses) getroffen haben oder für die solche Maßnahmen von dritter Stelle getroffen wurden

3. Personen, bei denen begründet anzunehmen ist, dass sie den Verpflichtungen eines zukünftigen Mieters nicht nachkommen werden

§ 3 Form der Vergabe

Wohnungen für „Betreubares Wohnen“ werden nach dem im § 4 aufgelistetem Punktesystem und nach der festgestellten Dringlichkeit und unter Berücksichtigung der Eignung der zu vergebenden Wohnung vergeben. Sollte der/die Wohnungssuchende den Richtlinien für die Vergabe entsprechen, besteht jedoch kein Rechtsanspruch auf den Erhalt einer – oder der im Ansuchen gewünschten – Wohnung.

§ 4 Bewertung der Wohnungssituation

Bei Ehepaaren bzw. Lebensgemeinschaften die in einem gemeinsamen Haushalt leben, werden zwei Bewertungen durchgeführt und die Gesamtsumme für die Bewertung herangezogen.

4.1. Derzeitige Wohnungsverhältnisse

Der/Die Wohnungswerber/in wohnt derzeit alleine in einer Wohnung/Haus ohne Betreuung und ist nicht mobil	4 Punkte
Der/Die Wohnungswerber/in wohnt alleine in einer Wohnung/Haus und ist mobil	3 Punkte
Der/Die Wohnungswerber/in wohnt alleine in einem Wohnmodell mit Betreuungsmöglichkeit	2 Punkte
Der/Die Wohnungswerber/in wohnt im Familienverband mit Angehörigen	1 Punkt

4.2. Betreuungsbedürftigkeit

Gebührt gemäß Bescheid Pflegegeld der Pflegestufe III	4 Punkte
Gebührt gemäß Bescheid Pflegegeld der Pflegestufe II	3 Punkte

Gebührt gemäß Bescheid Pflegegeld der Pflegestufe I	2 Punkte
Betreuung derzeit durch Angehörige	1 Punkt

4.3. Bewertung zur Heimatgemeinde Strasshof an der Nordbahn

Hauptwohnsitz	10 Punkte
Hat früher im Gemeindegebiet mit Hauptwohnsitz gewohnt	5 Punkte
Hat Angehörige in der Gemeinde	3 Punkte
Hat sonst eine besondere Beziehung zur Gemeinde	1 Punkt

4.4. Einkommenshöhe

Sozialhilfeempfänger, Notstandshilfebezieher	10 Punkte
Ausgleichszulagenbezieher	6 Punkte
Einzelperson monatliches Gesamteinkommen unter € 1.200,--	3 Punkte
Familieneinkommen unter € 2.000,--	3 Punkte

4.5. Qualitätsminderung der derzeitigen Wohnung

Wenn der Zustand einer Wohnung als Gesundheit gefährdend beschrieben wird (Z.B. Schimmelbildung, Feuchtigkeit, etc.) und dieser Zustand durch ein ärztliches Attest oder Gutachten nachgewiesen wird	10 Punkte
Wenn ein Überbelag vorliegt, sodass pro Person in der derzeit gemeinsamen Wohnung nicht mehr als 12 m ² Wohnraum vorhanden sind	5 Punkte

§ 5 Schlussbestimmungen

Bei Punktegleichheit ist das Vormerkdatum ausschlaggebend. Jede auf die Punktezahl Einflussnehmende Änderung ist unverzüglich dem Gemeindeamt der

Marktgemeinde Strasshof an der Nordbahn mitzuteilen. Alle schriftlichen Ansuchen werden nach ihrem Einlangen gereiht und ein Jahr in Evidenz gehalten. Vor Ablauf eines Jahres nimmt die Gemeinde Kontakt mit dem Wohnungswerber auf, um das Anmeldeformular zu aktualisieren. Die für die Vergabe benötigten Unterlagen sind von den Wohnungswerbern vor Vergabe der Wohnungen vorzulegen. Weitere Nachweise sind auf Verlangen der Gemeinde beizubringen.

Zweipersonenwohnungen können, sofern die Warteliste dafür leer ist, auch an Einzelpersonen weitergegeben werden.

Von der Vormerkung oder der Wohnungsvergabe können Wohnungssuchende ausgeschlossen werden, wenn

- a.) sie wissentlich durch falsche Angaben im Zuge des Erhebungsverfahrens einen ihnen nicht zukommenden Vorteil erworben haben
- b.) einem Lokalaugenschein zur Erhebung der bestehenden Wohnverhältnisse nicht zugestimmt wird

Der Bürgermeister